

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle/Aktenzeichen: Fachbereich 3 / Kultur und Sport

Sitzungsvorlage

Datum: 14.02.2006

Drucksache Nr.: **06/0100**

öffentlich

Beratungsfolge: Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss
Rat

Sitzungstermin: 08.03.2006
14.03.2006

Betreff:

Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Sankt Augustin

Beschlussvorschlag:

Der Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die Aufhebung der ‚Satzung über die Benutzung des Archivs der Stadt Sankt Augustin‘ vom 24.11.1981 und mit gleichzeitiger Wirkung zum 01.05.2006 die nachstehende neue

Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Sankt Augustin

§ 1 Aufgaben des Stadtarchives

- (1) Das Stadtarchiv hat die Aufgabe, die bei der Stadtverwaltung Sankt Augustin und ihren Rechtsvorgängern entstandenen Akten, Schriftstücke, Drucksachen, Karteien, Dateien, Karten, Pläne, Plakate, Siegel, Bild-, Film- und Tondokumente sowie sonstige Informationsträger, die für Wissenschaft und Forschung, Verwaltung und Rechtsprechung oder zur Sicherung sonstiger berechtigter Belange von bleibendem Wert sind oder nach anderen Vorschriften dauernd aufzubewahren sind, zu verwahren, zu erhalten, zu erschließen und nutzbar zu machen.

- (2) Das Stadtarchiv kann auch Archivgut anderer Herkunft übernehmen, soweit an dessen Verwahrung, Erschließung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht und die finanzielle, räumliche und personelle Ausstattung des Stadtarchives eine solche Übernahme zulässt.
- (3) Im Stadtarchiv werden die Druckschriften der Stadt Sankt Augustin gesammelt sowie die Literatur zur Geschichte und Gegenwart der Stadt Sankt Augustin, wichtige Veröffentlichungen zur Geschichte der Region und allgemeine Hilfsmittel bereitgestellt.
- (4) Das Stadtarchiv fördert die Erforschung der Stadtgeschichte und unterstützt die historische Bildungsarbeit.

§ 2 Benutzungsrecht

Das Archivgut steht nach Maßgabe des Archivgesetzes Nordrhein-Westfalen (Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen vom 16. Mai 1989; ArchivG NW) und dieser Benutzungsordnung Behörden, Gerichten und sonstigen öffentlichen Stellen sowie natürlichen und juristischen Personen für die Benutzung zur Verfügung, soweit gesetzliche Bestimmungen oder Regelungen der Stadt, einschließlich dieser Benutzungsordnung, dem nicht entgegenstehen. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Natur.

§ 3 Benutzungszweck

Soweit ein berechtigtes Interesse an der Benutzung glaubhaft gemacht wird, kann Archivgut benutzt werden

- a) für dienstliche Zwecke von Behörden und Gerichten (amtliche Benutzung),
- b) für Zwecke der Wissenschaft und Forschung (wissenschaftliche, heimat- und familienkundliche Benutzung),
- c) für Zwecke von Bildung und Unterricht (pädagogische Benutzung),
- d) zur Vorbereitung von Veröffentlichungen, z.B. durch Presse, Hörfunk, Internet, Film und Fernsehen (publizistische Benutzung),
- e) zur Wahrnehmung persönlicher Belange und aus privatem Interesse (private Benutzung),
- f) für sonstige Zwecke.

§ 4 Benutzung

- (1) Die Benutzung des Archivgutes erfolgt in der Regel durch persönliche Einsichtnahme im Stadtarchiv. Darüber hinaus werden schriftliche und mündliche Auskünfte erteilt. Die Benutzer werden archivfachlich beraten, auf weitgehende Hilfen, z.B. beim Lesen älterer Texte, besteht kein Anspruch. Über die Art und Weise der Benutzung entscheidet das Stadtarchiv nach archivfachlichen Gesichtspunkten.
- (2) Das Archivgut wird nach vorangegangener Beratung im Original oder als Reproduktion im Benutzerraum des Stadtarchivs vorgelegt oder als Reproduktion ausgehändigt. Zum Schutz des Archivguts oder zur Wahrung schutzwürdiger Belange Dritter können auch ausschließlich Auskünfte über seinen Inhalt erteilt werden.

- (3) Das Archivgut ist nur im Benutzerraum während der festgesetzten Öffnungszeiten oder während der mit der Archivleitung vereinbarten Zeit einzusehen. Der Benutzer ist verpflichtet, die innere Ordnung des Archivguts zu belassen, seine innere Ordnung zu bewahren, es nicht zu beschädigen, zu verändern oder in seinem Erhaltungszustand zu gefährden.
- (4) Ein Anspruch auf Vorlage bestimmten Archivguts zu einem bestimmten Zeitpunkt besteht nicht.
- (5) Das Personal des Stadtarchivs ist berechtigt, den Benutzern Anweisungen zur Einhaltung der Benutzungsordnung zu erteilen, denen Folge zu leisten ist.

§ 5 Benutzung der Archivbibliothek

- (1) Die Bibliothek des Stadtarchives kann kostenlos benutzt werden. Die Benutzungsbedingungen für Archivgut gelten entsprechend.
- (2) Über eine Ausleihe von Büchern entscheidet die Archivleitung oder das von ihr dazu befugte Personal.
- (3) Die Ausleihfrist beträgt drei Wochen; sie kann verlängert werden.

§ 6 Benutzung amtlichen Archivgutes

- (1) Archivgut amtlicher Herkunft, das im Stadtarchiv verwahrt wird, kann 30 Jahre nach Schließung der Unterlagen benutzt werden, soweit dem nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Archivgut, das einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis oder besonderen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterlag, darf erst 60 Jahre nach Schließung der Unterlagen benutzt werden.
- (2) Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder seinem wesentlichen Inhalt auf eine natürliche Person bezieht, kann über die Regelungen nach Abs. 1 hinaus erst 10 Jahre nach dem Tod (soweit nicht feststellbar, 90 Jahre nach der Geburt) des Betroffenen benutzbar werden.
- (3) Die Sperrfristen nach Abs. 1 und 2 können verkürzt werden, im Falle von Abs. 2 jedoch nur, wenn
 - a) die Betroffenen, im Falle ihres Todes deren Rechtsnachfolger, in die Nutzung eingewilligt haben oder
 - b) das Archivgut zu benannten wissenschaftlichen Zwecken genutzt wird und dann durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Die Sperrfristen gelten nicht für Archivalien, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren. Die Fristen können um höchstens 20 Jahre verlängert werden, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist. Über Verkürzung oder Verlängerung der Sperrfristen entscheidet die Archivleitung.
- (5) Unterliegen Archivalien Rechtsvorschriften des Bundes, so sind auf sie die Regelungen des Bundesarchivgesetzes vom 6.1.1988 (BGBl. I. S. 62) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Insbesondere verlängern sich in diesem Fall die Schutzfristen nach Abs. 2 auf 30 bzw. auf 110 Jahre sowie nach Abs. 4 auf 30 Jahre. Die Schutzfrist nach Abs. 1 Satz 2 kann dann nicht verkürzt werden.

- (6) Für Archivgut, das Rechtsvorschriften des Bundes über die Geheimhaltung im Sinne der §§ 8, 10 und 11 des Bundesarchivgesetzes unterliegt, gilt § 12 Abs. 2 ArchivG NW.
- (7) Rechtsansprüche Betroffener auf Auskunft, Löschung, Berichtigung, Gegen-darstellung bzw. Anonymisierung oder Sperrung (§ 3 Abs. 8 und § 6 ArchivG NW) bleiben von den Regelungen der Absätze 1 bis 4 unberührt.

§ 7 Benutzung von Archivgut privaten Ursprungs im Stadtarchiv

Für die Benutzung von Archivgut privater Herkunft, das im Stadtarchiv verwahrt wird, gilt § 6 entsprechend, soweit mit dem Verfügungsberechtigten des Archivgutes keine anderen Vereinbarungen getroffen sind.

§ 8 Benutzung fremden Archivgutes

Für die Benutzung von Archivgut, das von anderen Archiven oder Instituten über-sandt wird, gelten die gleichen Bedingungen wie für das Archivgut des Stadtarchi-ves, sofern die übersendende Stelle nicht anderslautende Auflagen macht. Kosten und anfallende Gebühren oder Entgelte tragen diejenigen, die die Versendung ver-anlasst haben.

§ 9 Benutzungsantrag

- 1) Der Benutzer hat schriftlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder Reisepasses in Verbindung mit einer Anmeldebestätigung der Einwoh-nermeldeamtes einen Antrag auf Benutzungsgenehmigung zu stellen. Dabei sind Angaben zur Person zu machen, der Benutzungszweck sowie der Ge-genstand der Nachforschungen möglichst genau anzugeben. Eventuelle Än-derungen der gemachten Angaben innerhalb des genehmigten Benutzungs-zeitraumes sind mitzuteilen. Bei persönlicher Benutzung ist ein Vordruck zu verwenden.
- (2) Das Stadtarchiv ist nach Maßgabe des Gesetzes zum Schutz von Miss-brauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung (Datenschutz-gesetz Nordrhein-Westfalen vom 9. Juni 2000) in der jeweils gültigen Fas-sung zur Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten berechtigt.
- (3) Der Benutzer muss gleichzeitig eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass er bestehende Urheber- und Personenschutzrechte beachten wird und Verstöße gegenüber den Berechtigten selbst zu vertreten hat.
- (4) Sollen andere Personen als Hilfskräfte oder Beauftragte zu den Arbeiten he-rangezogen werden, so ist für diese jeweils ein besonderer Antrag zu stellen.
- (5) Der Benutzer verpflichtet sich, von jeder Veröffentlichung, die auf der Benut-zung von Archivgut des Stadtarchivs beruht, unmittelbar nach Fertigstellung bzw. Veröffentlichung ein Belegexemplar unaufgefordert und kostenlos abzu-liefern.
- (6) Der Benutzer bestätigt durch seine Unterschrift die Kenntnis der Benut-zungsordnung und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.
- (7) Soweit der Benutzer kein magaziniertes Archivgut verwendet, keine Repro-duktionen wünscht und keine Bücher ausleiht, kann das Stadtarchiv auf ei-nen schriftlichen Antrag verzichten und die Benutzungsgenehmigung münd-lich erteilen.

§ 10 Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Benutzungsgenehmigung erteilt die Archivleitung oder von ihr dazu befugtes Personal.
- (2) Die Benutzungsgenehmigung gilt für das laufende Kalenderjahr und für den angegebenen Zweck und Gegenstand.
- (3) Die Benutzungsgenehmigung ist einzuschränken oder zu versagen, wenn
 - a) Grund zu der Annahme besteht, dass dem Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder wesentliche Nachteile entstehen,
 - b) Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange einer Person beeinträchtigt werden,
 - c) die Geheimhaltungspflicht nach § 203 Absatz 1 bis 3 des Strafgesetzbuches oder andere Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden,
 - d) der Erhaltungszustand des Archivgutes gefährdet würde,
 - e) ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde,
 - f) bei früherer Benutzung von Archivgut schwerwiegend gegen die Benutzungsordnung verstoßen worden ist oder festgelegte Benutzungsbedingungen oder -auflagen nicht eingehalten worden sind,
 - g) Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger amtlicher oder anderweitiger Nutzung nicht verfügbar ist,
 - h) der Ordnungszustand des Archivguts oder Vereinbarungen mit Eigentümern von Archivgut dies erfordern.
- (4) Die Genehmigung kann widerrufen werden, wenn
 - a) Gründe bekannt werden, die zur Versagung geführt hätten,
 - b) gegen die Benutzungsordnung oder ergänzende Bestimmungen des Archives verstoßen wird,
 - c) Benutzungsbedingungen oder -auflagen nicht eingehalten werden, oder
 - d) Urheber- oder Persönlichkeitsschutzrechte oder andere schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet werden.

§ 11 Rechtsschutzbestimmungen

- (1) Bei der Verwertung der aus Archivgut gewonnenen Erkenntnisse sind Urheber- und Persönlichkeitsrechte, insbesondere das Datenschutzrecht und andere schutzwürdige Belange Dritter, zu wahren. Wer diese Rechte und Belange verletzt, hat dies den Berechtigten gegenüber selbst zu vertreten.
- (2) Die Erlaubnis zur Benutzung und Veröffentlichung von Archivgut, in dem Rechte und schutzwürdige Belange von Personen berührt werden, kann davon abhängig gemacht werden, dass die schriftliche Zustimmung der Betroffenen oder ihrer Rechtsnachfolger beigebracht wird.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Findmittel und Reproduktionen.

§ 12 Amtliche Benutzung

- (1) Behörden, Gerichte und sonstige öffentlich-rechtliche Stellen im Geltungsbereich des Grundgesetzes haben, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder vertragliche Vereinbarungen entgegenstehen, das Recht jederzeitiger

Nutzung allen Archivgutes. Dies gilt jedoch nicht für personenbezogene Unterlagen und Daten, die aufgrund einer Rechtsvorschrift hätten gesperrt oder vernichtet bzw. gelöscht werden müssen. In diesen Fällen besteht das Nutzungsrecht nur nach Maßgabe des § 7 ArchivG NW, jedoch nicht zu den Zwecken, zu denen die personenbezogenen Unterlagen und Daten hergestellt bzw. gespeichert worden sind.

- (2) Sonstige amtliche Nutzung von Archivgut amtlicher Herkunft, bei dem die Sperrfristen noch nicht abgelaufen sind oder das Benutzungsbeschränkungen unterliegt, darf nur im Einvernehmen mit der Organisationseinheit gestattet werden, aus deren Geschäftsbereich das Archivgut stammt. Nutzungsrechte, die bereits vor Ablieferung von Unterlagen an das Archiv bestanden haben, bleiben unberührt.

§ 13 Schriftliche Auskünfte

- (1) Bei schriftlichen Anfragen sind Zweck und Gegenstand genau anzugeben.
- (2) Die schriftlichen Auskünfte des Archives beschränken sich in der Regel auf Hinweise über Art, Umfang, Zustand und Benutzbarkeit des benötigten Archivgutes.
- (3) Ein Anspruch auf Auskünfte, die eine beträchtliche Arbeitszeit erfordern, oder auf Beantwortung von wiederholten Anfragen innerhalb eines kürzeren Zeitraumes besteht nicht.
- (4) Schriftliche Auskünfte an Behörden, Einrichtungen und Gerichte im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden nach Maßgabe des § 12 im Rahmen der Amtshilfe gegeben.

§ 14 Versendung von Archivgut

- (1) Die Versendung von Archivgut an Privatpersonen - ausgenommen Eigentümer - ist nicht zulässig.
- (2) Auf begründeten Antrag kann in Ausnahmefällen Archivgut zur nichtamtlichen Benutzung an hauptamtlich verwaltete auswärtige Archive versandt werden. Die Versendung erfolgt auf Kosten der Antragsteller.
- (3) Die Versendung von Archivgut zur amtlichen Benutzung im Geltungsbereich des Grundgesetzes erfolgt im Rahmen der Amtshilfe. § 12 gilt entsprechend.
- (4) Die Versendung von Archivgut ist nur in beschränktem Umfang möglich und erfolgt stets befristet. Die Frist zur Rücksendung beträgt in der Regel vier Wochen. Sie kann auf Antrag verlängert werden.
- (5) Aus dienstlichen Gründen kann versandtes Archivgut jederzeit zurückgefordert werden.
- (6) Die Benutzung des versandten Archivgutes richtet sich nach den Vorschriften dieser Benutzungsordnung.
- (7) Von der Versendung ausgeschlossen ist Archivgut, das
 - a) Benutzungsbeschränkungen unterliegt,
 - b) wegen seines hohen Wertes, seines Ordnungs- und Erhaltungszustandes, wegen seines Formates oder aus anderen Sicherheits- oder konservatorischen Gründen versendungsunfähig ist,
 - c) häufig benutzt wird,
 - d) noch nicht abschließend verzeichnet ist.

- (8) Die Herstellung von Reproduktionen aus versandtem Archivgut bedarf der Genehmigung des Stadtarchivs.
- (9) Ein Rechtsanspruch auf Versendung von Archivgut besteht nicht.

§ 15 Ausleihe von Archivgut für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Die Ausleihe von Archivgut zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere für Ausstellungen, ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Die §§ 4 und 10 dieser Benutzungsordnung gelten entsprechend.
- (2) Über Anträge auf Ausleihe von Archivgut entscheidet die Archivleitung.
- (3) Über die Ausleihe ist ein Leihvertrag abzuschließen. Der Entleiher hat bei Abschluss des Vertrags einen ausreichenden Versicherungsschutz nachzuweisen.

§ 16 Reproduktion und Nutzung

- (1) Von uneingeschränkt für die Benutzung freigegebenem Archivgut können, soweit es dessen Erhaltungszustand erlaubt und die technischen und personellen Möglichkeiten dazu gegeben sind, im Stadtarchiv auf Kosten des Benutzers Reproduktionen hergestellt werden. Selbstanfertigung durch den Benutzer kann von der Archivleitung oder von ihr dazu befugtem Personal zugelassen werden.
- (2) Ein Anspruch auf Herstellung von Reproduktionen besteht nicht. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Durchführung größerer Aufträge zu Lasten anderer Benutzer oder des Dienstbetriebes.
- (3) Bei Akten und Bänden hat sich die Reproduktion in der Regel auf Teile solcher Archivalien zu beschränken.
- (4) Die ausgehändigten Reproduktionen (auch vom Benutzer selbst, z.B. per Fotokamera, erstellte) dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Archivs unter Beachtung der Gebührenordnung und der Urheberrechte veröffentlicht, vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden. Gleiches gilt auch für die Verwendung von Reproduktionen zu gewerblichen oder geschäftlichen Zwecken. Bei Veröffentlichung und Vervielfältigung von Archivgut des Stadtarchivs sind stets als Nachweis „Stadtarchiv Sankt Augustin“ und die Archivsignatur des Originals anzugeben. Bei fehlendem Quellennachweis sind zusätzlich zu den sonstigen Kosten 25,00 Euro pro Abbildung zu entrichten.

§ 17 Entgelte und Auslagenersatz

- (1) Die Benutzung des Stadtarchivs ist grundsätzlich unentgeltlich.
- (2) Entstehende Sachkosten (z.B. für Kopien und Reproduktionen), Versäumnisgebühren, Sonderleistungen und Veröffentlichungsentgelte werden durch die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Sankt Augustin sowie die Gebührenordnung des Stadtarchivs geregelt.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 1.5.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des Archivs der Stadt Sankt Augustin vom 24.11.1981 außer Kraft.“

Problembeschreibung/Begründung:

Die für das Stadtarchiv geltende „Satzung über die Benutzung des Archivs der Stadt Sankt Augustin“ vom 24.11.1981 erfüllt heutige Anforderungen nicht mehr, da sich die Aufgaben des Stadtarchivs seit der Gründung 1980 deutlich erweitert haben und insbesondere in den letzten Jahren mit der Öffnung für eine möglichst zahlreiche Nutzung durch Bürger eine neue Situation entstanden ist.

Zudem sind seit 1981 in vielen für die Tätigkeit des Stadtarchivs wichtigen Rechtsgebieten neue bzw. novellierte Vorschriften erlassen worden:

- Archivgesetz Nordrhein-Westfalen [Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (ArchivG NW) vom 16. Mai 1989];
- Bundesarchivgesetz [Gesetz über die Sicherung und Nutzung von Archivgut des Bundes (BArchG) vom 6. Januar 1988 (BGBl. I S. 62), zuletzt geändert durch § 13 Abs. 2 des Informationsfreiheitsgesetzes vom 5. September 2005 (BGBl. I S. 2722)];
- Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen [Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen (IFG NRW) vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 806)];
- Urheberrecht [Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 10.9.2003 I 1774; 2004, 312)];
- Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (Gesetz zum Schutz von Missbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung vom 9. Juni 2000).

Daher soll die völlig neu gefasste Benutzungsordnung insbesondere

- eine einfache Nutzung des Stadtarchivs durch Bürger sicherstellen;
- die kostenlose Nutzung des Stadtarchivs vor Ort als hauptsächliche Nutzungsform festschreiben;
- die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme bestimmter zusätzlicher Leistungen des Stadtarchivs ermöglichen;
- die geltenden rechtlichen Vorgaben (z.B. bei der Anwendung gesetzlicher Sperrfristen, Urheberrechte) umsetzen;
- den Verwaltungsaufwand möglichst gering halten;
- die Benutzung von Archivgut auch privaten Ursprungs (z.B. Privatnachlässe, Vereinsunterlagen, etc.) regeln;
- die Ausleihmöglichkeit für Bücher der Archivbibliothek auf eine rechtliche Grundlage stellen.

Die Verwaltung empfiehlt deshalb dem Rat der Stadt Sankt Augustin, die Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Sankt Augustin in der vorstehenden Fassung anstelle der „Satzung über die Benutzung des Archivs der Stadt Sankt Augustin“ vom 24.11.1981 zu beschließen.

In Vertretung

Konrad Seigfried
Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat finanzielle Auswirkungen
 hat keine finanziellen Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf Euro.

- Sie stehen im Verw. Haushalt Vermög. Haushalt unter der Haushaltsstelle zur Verfügung.
 Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich.
Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt Euro, insgesamt sind Euro bereitzustellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr Euro.